



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 7. November 2019

Lebensmittelrechtliche Vorgaben für Gehegewild

Gehegewild muss wie andere Klautiere (Rinder, kleine Wiederkäuer, Schweine) der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterzogen und in bewilligten Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieben geschlachtet werden. Fleisch von Gehegewild darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Genussstauglichkeit durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt bescheinigt wurde.

Schlachtieruntersuchung:

Die Schlachtieruntersuchung wird durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt auf dem Herkunftsbetrieb durchgeführt und auf dem Formular „Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand“ bestätigt. Die Schlachtieruntersuchung ist 60 Tage gültig (Art. 28 Abs. 5 VSFK¹).

Erklärung der fachkundigen Person:

Falls die Schlachtieruntersuchung mehr als 3 Tage vor der Schlachtung erfolgte, muss Gehegewild innerhalb von 3 Tagen oder direkt vor der Schlachtung nochmals durch eine fachkundige Person untersucht werden. Dabei wird der Gesundheitszustand überprüft.

Fachkundige Personen sind ausgebildete Jägerinnen und Jäger oder Tierhalterinnen und Tierhalter, die die fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung zur Haltung von Hirschen (FBA) absolviert haben (Art. 21 VSFK, Art. 177 TSchV²).

Betäuben und Entbluten:

Gehegewild darf auf dem Herkunftsbetrieb durch eine jagdberechtigte oder durch eine an der Waffe ausgebildete Person mittels Kugelschuss ins Gehirn betäubt werden. Die Entblutung muss unmittelbar im Anschluss erfolgen (Art. 178 und 179d TSchV).

Nach der Betäubung und dem Entbluten muss die Tierhalterin oder der Tierhalter den Schlachtierkörper mit einer Ohrmarke versehen (eindeutige Identifikation des Herkunftsbetriebs, siehe Ziff VII Techn. Weisung BLV³). Zur Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der Tierverkehrsdatenbank zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden.

¹ Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK, SR 817.190)

² Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)

³ Kennzeichnung Klautiere – Technische Weisung BLV: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/transport-und-handel/tierverkehrskontrolle/kennzeichnung.html#-1814032485>

Fleischuntersuchung und Genusstauglichkeit:

Für die weiteren Schlachtarbeiten muss der Tierkörper in einen Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb verbracht werden. Wird das Tier im Freien ausgeweidet, müssen die Eingeweide (Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle inkl. Eingeweide) gekennzeichnet und zusammen mit dem Schlachttierkörper zur Fleischuntersuchung vorgelegt werden (Art. 9 Abs. 3 VSFK).

Begleitdokument:

Für den Transport von Gehegewild-Schlachttierkörpern in den Schlachtbetrieb muss durch die Tierhalterin oder den Tierhalter das offizielle Begleitdokument für Klautiere ausgefüllt werden. Das Begleitdokument umfasst Informationen über die Herkunft und Identität der Tiere, Seuchenfreiheit, Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit. Gehegewild darf nicht geschlachtet werden, wenn Gesundheitsstörungen auftreten oder Arzneimittel eingesetzt wurden, bei denen die Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind.